

§ 366

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen wird bestraft,

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. (weggefallen)

3. (weggefallen)

4. (weggefallen)

5. (weggefallen)

6. wer Hunde auf Menschen hetzt;

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9. (weggefallen)

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen Übertritt.

§ 366 a

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen Übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§367

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft;

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ, DIE NUTZUNG
UND DIE INSTANDHALTUNG DER GEWÄSSER
UND DEN SCHUTZ VOR HOCHWASSER-
GEFAHREN

Vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77),
i. d. F. des Anpassungsgesetzes
vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242)

§45

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

e) ... Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes ... beschädigt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

...